

Dezember 2017

Förderung Kleinmaßnahmen für Gemeinden

Richtlinien
gültig bis:
30.11.2018



LAND
SALZBURG

KLIMA + ENERGIE
2050

Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Art und Ausmaß der Förderung	3
4	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	3
5	Verfahren	4
5.1	Antragstellung	4
5.2	Förderablauf	4
5.3	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung	4

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie
Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | A-5010 Salzburg
Telefon: 0662 8042 3790
Fax: 0662 8042 3155
E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at
www.energieaktiv.at

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Gemeinden für eigene Bauten im Bundesland Salzburg.

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Es wird die Optimierung und Effizienzsteigerung bestehender Bauten inklusive der Haustechnik entsprechend diesen Richtlinien gefördert.
- 2.2. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht durchgeführt werden.
- 2.3. Es handelt sich um eine Kofinanzierung des Landes im Ausmaß von maximal 12 % zur Förderung der KPC <https://www.umweltfoerderung.at/gemeinden.html>

3

3 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.1. Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Anlage gewährt werden.
- 3.2. **Förderung**
Die Förderung ist auf **Kleinmaßnahmen** mit einer **Investitionssumme unter € 12.500,-** beschränkt.

Die **Landes-Förderung** ist mit **maximal € 1.500,-** beschränkt.

Die Maßnahme muss **an oder in einem Gemeindebau** entsprechend den Förderrichtlinien der Kommunalkredit Publik Consulting (KPC) erfolgen.

Die Förderung stellt die erforderliche finanzielle Beteiligung des Bundeslandes Salzburg am zur Förderung bei der KPC eingereichten Projekt dar.

Empfohlene Energieberatung

Eine kostenlose und produktunabhängige Energieberatung trägt wesentlich zur Effizienzsteigerung der Anlage und des Objektes bei.

4 Spezielle Förderbestimmungen

Die allgemeinen Förderbedingungen (siehe www.energieaktiv.at) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

5.2 Förderablauf

■ Antragstellung

Dem **formlosen Förderantrag** auf Beteiligung des Bundeslandes im Ausmaß von 12 % der Projektkosten muss **der Förderantrag an die KPC beigelegt werden**.

Das formlose Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieakiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

■ Begutachtung der Einreichung

Die Begutachtung der Einreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.

■ Förderangebot

Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.

Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und die Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 2 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich.

Die Förderstelle übermittelt der KPC die Finanzierungszusage. Eine Kopie davon übermittelt die Förderstelle dem Förderwerber.

■ Nach Durchführung der Maßnahme

Nach Durchführung der Maßnahme sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Rechnungszusammenstellung und die Auszahlungsbestätigung der KPC vorzulegen.

■ Abschluss

Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.

■ Ablehnung

Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.

■ Kontrolle

Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

5.3 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung allenfalls erforderlichen Bewilligungen der Maßnahmen ist der Förderwerber selbst verantwortlich.